Satzung

BürgerStiftung Arnsberg



Präambel

Die BürgerStiftung Arnsberg ist eine Gemeinschaftsstiftung Arnsberger Bürger und Wirtschaftsunternehmen für die Bürger. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft in unserer Stadt.

Sie fördert vor allem soziale und kulturelle Anliegen, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen, und trägt so bei zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt und der Region Arnsberg. Dabei ist sie auf die breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen. Im Gegenzug bekennt sich die BürgerStiftung Arnsberg zu den Grundsätzen der Transparenz und Offenheit.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die BürgerStiftung Arnsberg weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das städtische Angebot ergänzen und vor allem mit modellhaften Initiativen Innovationen auf den Weg bringen. In diesem Sinne fördert sie gemeinnützige und mildtätige Vorhaben aus und in der Stadt und führt selbst eigene Projekte durch.

Die BürgerStiftung will ein Zeichen setzen und zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Wirtschaftsunternehmen der Stadt Arnsberg Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen.

Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die BürgerStiftung in die Lage versetzen, Projekte und innovative Vorhaben zur Erfüllung der Stiftungszwecke anzustoßen, zu fördern und durchzuführen. Zum anderen sollen Bürgerinnen und Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der BürgerStiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "BürgerStiftung Arnsberg".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Arnsberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung
 - der Bildung, Erziehung und des Sports
 - der Kunst, Kultur und Denkmalpflege
 - des Wohlfahrts- und öffentlichen Gesundheitswesens
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationen und Kulturen
 - des Brauchtums und der Heimatpflege

- der Wissenschaft und Forschung
- von mildtätigen Zwecken

in der Region Arnsberg bzw. in Bezug auf diese Region zum Gemeinwohl und zur nachhaltigen Entwicklung der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Arnsbergs gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.

Zweck der Stiftung ist außerdem gem. § 58, Nr. 1 AO die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - die Schaffung und die Unterstützung lokaler Einrichtungen und die Durchführung und Unterstützung von Projekten, die den Stiftungszwecken dienen,
 - b) die ideelle und materielle F\u00f6rderung anderer steuerbeg\u00fcnstigter K\u00f6rperschaften oder K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschlie\u00df-lichen und unmittelbaren Verwendung f\u00fcr diese Zwecke zugewendet werden.
 - die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen unter anderem Beispiel gebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden,
 - die Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik und der bildenden Künste.
 - e) die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung sowie der Berufs- und Fortbildung, indem Veranstaltungen mit religiösen, sozialen, politischen oder weltanschaulichen etc. Inhalten durchgeführt werden,
 - f) die Pflege von geschichtlichen und kulturellen Traditionen, durch die Unterstützung von Heimatmuseen und –archiven, etc.
 - g) die Aktivierung von Bürgerarbeit und Qualifizierung der ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Tätigen in den genannten Bereichen
 - die F\u00f6rderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur F\u00f6rderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung.
 - i) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf dem Gebiet des Stiftungszweckes.
 - j) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Arnsberg zählen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen müssen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (3) Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen, z.B. auch aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapital- und haftungsbegrenzten Personengesellschaften.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (5) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.
- (6) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gebildet werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere Erträge des Vermögens und Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) Vorstand,
 - b) Stiftungsrat,
 - c) Stiftungsversammlung.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens 2 Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. (§ 57 AO)
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Einen ständigen Sitz im Vorstand hat der Gründungsstifter Sparkasse Arnsberg-Sundern, der vom Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse bzw. dessen Vertreter im Amt wahrgenommen wird. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung nach außen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden abgesehen vom ersten Vorstand, den die Erststifter bestellen – vom Stiftungsrat gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit darf jedoch nicht mehr als zwölf aufeinanderfolgende Jahre betragen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (3) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er stellt einen Wirtschaftsplan auf. Er entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über die Verwendung der Fördermittel. Er ist zuständig für die Genehmigung neuer Stiftungsvorhaben, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen waren. Er legt für das abgelaufene Jahr einen Abschluss vor, erstattet Bericht über die Geschäftstätigkeit und sorgt für die Information derjenigen, die der Stiftung eine Zuwendung gemacht haben. Er sorgt für Transparenz nach außen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig.

 Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist ferner beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines widerspricht. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(7) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den Vorstandsmitgliedern können angemessene Aufwendungen und Auslagen ersetzt werden. Hierfür können die Pauschalen in der jeweils lohnsteuerlich zulässigen Höhe festgesetzt werden.

§ 7 Der Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Personen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Erststifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle weiteren Stiftungsratmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (3) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre, die der später hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind, die eine Verbundenheit zu der Stadt Arnsberg mitbringen, Führungsqualitäten haben und die Befähigung zur Mitteleinwerbung besitzen. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist ferner beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines widerspricht. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Er genehmigt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist vom ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (7) Der Stiftungsrat bestellt, überwacht und entlastet die Vorstandsmitglieder und ruft sie ab. Er bestimmt auch den Mindestbetrag gemäß § 8 Abs. 1.

§ 8 Die Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifterversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen. Für die Dauer der Zugehörigkeit der juristischen Person gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Den Zeitpunkt der Konstituierung bestimmen Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam.

(4) Die Stiftungsversammlung hat das Recht, mindestens einmal j\u00e4hrlich vom Vorstand \u00fcber die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Sie kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen f\u00fcr deren T\u00e4tigkeit geben.

Der Zuständigkeit der Stifterversammlung unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§10 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.
- (2) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§11 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

(1) Vorstand und Stiftungsrat k\u00f6nnen gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Aufl\u00f6sung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbeg\u00fcnstigten Stiftungen beschlie\u00dfen, wenn die Umst\u00e4nde es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erf\u00fcllen und auch die nachhaltige Erf\u00fcllung eines nach \u00a7 9 ge\u00e4nderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmte andere rechtsfähige Stiftung(en) fallen, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat (haben). Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.